

Zurab per Fax: 0391/5671727
Anlage 3 zu TOP 11

GEMEINDE SÜDHARZ

Der Bürgermeister

Ortsteile: Agnesdorf, Bennungen, Breitenstein, Breitungen, Dietersdorf, Dittichenrode, Drebsdorf, Hainrode, Hayn (Harz),
Kleinleinungen, Questenberg, Roßla, Rottlieberode, Schwenda, Stolberg (Harz), Ufrungen, Wickerode

Gemeinde Südharz-Wilhelmstraße 4-06536 Südharz

Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt
Herr Janssen
Leipziger Straße 58
39112 Magdeburg

D. A. Schmidt per mail
4.12.14

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
ll-j.pf

4. Dezember 2014

Orientierungssatzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände Umgang zwischen Gemeinden und Unterhaltungsverbänden

Amt:
Steueramt

Bearbeitet von:
Frau Pfeiffer

Durchwahl Tel.:
034651 389 46

Sehr geehrter Herr Janssen,

in Anlehnung an die o. g. Orientierungssatzung haben sich Fragen
ergeben, welche ich gern mit Ihnen besprechen möchte.

Dienstgebäude:
OT Roßla
Wilhelmstraße 4
06536 Südharz

Nebenstelle:
Bau-/Ordnungsamt
OT Rottlieberode
Hüttenhof 1
06536 Südharz

Tel.: (03 46 51) 3 89-0
Fax: (03 46 51) 3 89-12
E-Mail: info@rossla.de
internet:
<http://www.gemeinde-suedharz.de>

1. Entsprechend § 4 Abs. 3 Satz 2 „...der Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte aus dem Liegenschaftskataster **nicht bestimmt werden kann.**“ Ein Eigentümer ist entsprechend dem Liegenschaftskataster und dem Grundbuch immer zu ermitteln. Oftmals sind die Eigentümer jedoch bereits verstorben und die Erben, soweit es welche gibt, haben das Grundbuch nicht umschreiben lassen. Sind keine Erben zu ermitteln steht auch nicht automatisch der Fiskus im Grundbuch.

Öffnungszeiten:
Montag 9:00–12:00 Uhr
Dienstag
9:00–12:00 und 13:00–18:00 Uhr
Donnerstag
9:00–12:00 und 13:00–16:00 Uhr
Freitag 9:00–12:00 Uhr

Bankverbindung:

DKB AG
BLZ 120 300 00
Konto 1005413925

Sparkasse Mansfeld-Südharz
BLZ 800 550 08
Konto 610004751

*E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Bei der Umlegung der Boden-Wasser-Beiträge für landwirtschaftliche Flächen ist die Art der Umlegung nicht zu praktizieren. Hier wird z. B. bei landwirtschaftlichen Flächen, bei denen ein Eigentümer nicht ermittelt werden kann, der Nutzer (Agrargenossenschaft) beschieden. Die Eigentümer, auch bereits verstorbene, regeln/regelten in ihren Pachtverträgen die Umlage Boden-Wasser so, dass der Pächter sie bezahlt. Wäre diese Regelung nicht so, würde jeder einzelne Verpächter sich die Umlage von der Agrargenossenschaft wiederholen. Den Aufwand, den die landwirtschaftlichen Betriebe damit betreiben würden, im Verhältnis zu den Kleinstbeträgen die sie auszuzahlen hätten, stünden in keinem Verhältnis.

Anlage 3 zu TOP 11

2. Auch die genaue Bestimmung des Umlageschuldners ist nicht eindeutig. Dort wo der „Erhebungszeitraum zwingend erforderlich ist fehlt er. Nämlich in § 4 Abs. 1. „Umlageschuldner ist, wer Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes ist.“

Im § 4 Abs. 3 Satz 1, „Sind die Umlageschuldner nach den Abs. 1 und 2 nicht zu ermitteln, ist ersatzweise derjenige zu der Umlage heranzuziehen, der **im Erhebungszeitraum** das Grundstück nutzt.“ Ist er benannt.

3. Weiter steht in § 5 Abs. 1 „Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit der Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes und **seiner Fälligkeit**.“ Hier ist zu bemerken, dass die Unterhaltungsverbände teilweise vorläufige Beitragsbescheide erlassen. Die endgültige Bescheidung erfolgt erst Monate später. Dies führt bei den Gemeinden zu Liquiditätsproblemen.
4. Die Gemeinde Südharz hat nach wie vor Probleme mit den Unterhaltungsverbänden.

Die Gemeinde legt die Verbandsbeiträge aus drei Unterhaltungsverbänden auf die Umlageschuldner um. Die Umlageschuldner, im Wesentlichen die Waldbesitzer, erheben bei der Gemeinde Südharz Widerspruch. Die Begründungen beziehen sich oftmals auf Sachverhalte im Einfluss- bzw. Entscheidungsbereich des Verbandes. So bitten sie um Übersendung der Unterlagen, welche zur Abrechnung und Berechnung der tatsächlich angefallenen Unterhaltungskosten, insbesondere zu den Erschwerniszuschlägen und der Berücksichtigung der Mehrkostenregelung gemäß § 64 WGLSA notwendig sind. Durch die vom Gesetz her vorgesehene 2-stufige Veranlagung entstehen auch 2 rechtliche Ebenen. Die Übermittlung dieser Daten ist der Gemeinde nicht möglich, da sie uns nicht vorliegen und der Unterhaltungsverband gibt die Daten an die Umlageschuldner nicht raus, da beide nicht im Rechtsverhältnis stehen. Dafür verweist er auf das Informationszugangsgesetz des Landes Sachsen Anhalt. Der Gemeinde hingegen werden die Unterlagen auch nicht übersandt – diese dürfen wir lediglich in den Räumen des Unterhaltungsverbandes einsehen. Von Zusammenarbeit keine Spur. Wie soll sich die Gemeinde hier gegenüber den Umlageschuldnern verhalten und die Korrektheit der Umlagebescheide nachweisen? Wenn dieser Widerspruch dann noch zum Klageverfahren führt und diese Klage zu Gunsten des Klägers entschieden wird, hat die Gemeinde den festgesetzten Betrag zu erstatten. Das gilt eben auch wenn der Fehler auf Verbandsebene entstanden ist. Die Gemeinde hat selbst keine Möglichkeit diesen Betrag vom Verband zurück zu erhalten, wenn wir den Beitragsbescheid des Unterhaltungsverbandes bestandskräftig werden lassen. Daraufhin haben wir den Unterhaltungsverbänden folgende Verfahrensweise vorgeschlagen (Anlage 1):

1. Die Gemeinde zahlt den Umlagebetrag und legt gegen die Beitragsbescheide Widerspruch ein mit der Vereinbarung auf Ruhendstellung bis zur bestandskräftig abgeschlossenen Veranlagung aller Umlageschuldner.
2. Die Gemeinde nimmt die Widersprüche zurück wenn die Widersprüche der Umlageschuldner nicht im Klageverfahren enden.
3. Stellt das Gericht einen Fehler auf Verbandsebene fest, so erstattet der Verband den streitgegenständlichen Betrag incl. Verfahrenskosten.

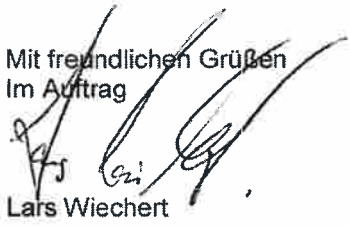
Die Unterhaltungsverbände haben diese Verfahrensweise jedoch abgelehnt, mit der Begründung, dass hier für den Verband nicht kalkulierbare Unwägbarkeiten entstehen.

Anlage 3 zu TOP 11

So verbleiben also alle Unwägbarkeiten auf Seiten der Gemeinde und auf den uneinbringlichen Beiträgen und zusätzlichen Verfahrenskosten bleibt die Gemeinde „sitzen“. (Anlage 2 + 3)

Sehr geehrter Herr Janssen,
in der Anlage 4 sende ich Ihnen den Widerspruch eines Umlageschuldners. Sie hatten in unserem Telefonat vom 26.11.2014 gesagt, Sie möchten ein Gespräch mit den Verbänden führen. Anhand dieses Widerspruchs, bitte ich in dem Gespräch um Klärung, wie die Gemeinde Südharz von dem Verband die entsprechende Zuarbeit erhält um den Widerspruch ablehnen zu können. Gern kann der Verband die Zuarbeit auch über Ihren „Tisch laufen lassen“, so dass Sie die entsprechende Rückmeldung haben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Lars Wiechert
Leiter Finanzverwaltung

Anlage 1 „ Abstimmung weitere Verfahrensweise „Umgang mit WS“
vom 30.04.14

2 Antwort UHV WW vom 12.06.14

3 Anhang Protokoll Verbandsvers. UHV Helme
vom 07.11.14 Top 14 mit dem Verweis
auf die Ablehnung dieses Pkt. in der
nächsten Sitzung

4 Schl. vom 27.11.14 v. Kempster

+ per mail : alle Anträge zur Beitragsersatzung Helme und
UHV gegen Helme